

RS Lvwg 2018/8/8 LVwG- 2017/12/2824-2

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.08.2018

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

08.08.2018

Index

L40017 Anstandsverletzung Ehrenkränkung Lärmerregung
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

LPoIG Tir 1976 §11
VStG §45 Abs1 Z1

Rechtssatz

Unter Berücksichtigung der eingeschränkten Zuständigkeit des Landesgesetzgebers nur für die örtliche Sicherheitspolizei kann daher nur ein Verhalten im Tiroler Landes-Polizeigesetz geregelt werden, das in einer „Öffentlichkeit“ stattfindet, die in einer „örtlichen Gemeinschaft“ gelegen ist. Wenn nun dem Beschwerdeführer „Postings“ auf einer deutschsprachigen Facebook-Seite vorgeworfen werden, gelangen diese Äußerungen nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts zwar an die „Öffentlichkeit“, doch ist eine „Facebook-Gruppe mit 12.176 Personen, die durch einfachen Knopfdruck Mitglied wurden, nicht mehr auf eine örtliche Gemeinschaft beschränkt bzw liegt der Inhalt der Postings nicht im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft und ist die Hintanhaltung einer solchen Anstandsverletzung letztlich auch nicht geeignet, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden

Schlagworte

Anstandsverletzung; Facebook; örtliche Sicherheitspolizei

Anmerkung

Mit Erkenntnis vom 19.12.2018, Z Ra 2018/03/0110-6, hob der Verwaltungsgerichtshof aufgrund der ao Revision das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Tirol vom 08.08.2018, ZI LVwG-2017/12/2824-2, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes auf.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2018:LVwG.2017.12.2824.2

Zuletzt aktualisiert am

17.01.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Tirol LVwG Tirol, <https://www.lvwg-tirol.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at